

vom 9. Oktober 2009 im Abschnitt 4 Anforderungen an die Masthühnerhaltung geschaffen worden.

Zum Planungsstand von Stallanlagen vgl. Antwort zu Frage 3.

Zu 2: Das Ministerium weiß um die Sorgen und Bedenken von Teilen der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Bau großer Stallanlagen. Im Bedarfsfall ist das Ministerium gerne bereit, vermittelnd und beratend tätig zu werden.

In der Mehrzahl der niedersächsischen Landkreise stellt die Intensität der Tierhaltung bisher jedoch kein Problem dar. Einige dieser Landkreise sind aufgrund der geringen Viehdichte als neue Standorte für Tierhaltungsanlagen durchaus geeignet. Gerade für strukturschwache Regionen bietet sich so die Möglichkeit, Arbeitsplätze zu schaffen und die Infrastruktur zu verbessern. Die betroffenen Landkreise und Kommunen sollten dabei ihre Planungshoheit und die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten für Stallanlagen ausschöpfen.

Grundsätzlich hält die Landesregierung die bestehenden Instrumente zur räumlichen Steuerung auf kommunaler Ebene für ausreichend, wenn die bau- und raumordnungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden und beides ergänzend angewandt wird (vgl. dazu auch Drs. 16/1331 und 16/1531, Antwort auf die Große Anfrage „Stallbauboom“ Drs. 16/856).

Zu 3: Auf aktuelle Anfrage hin haben die an der A 7 liegenden Landkreise zwischen Celle und Northeim folgende Zahlen zu geplanten Mastgeflügelställen genannt:

- Landkreis Celle: Zwei Masthähnchenställe mit insgesamt 84 000 Stallplätzen sind genehmigt worden.
- Landkreis Göttingen: Ein Masthähnchenstall mit 29 000 Mastplätzen wird konkret geplant. Eine Voranfrage zur Errichtung von zwei Stallanlagen mit etwa 80 000 Stallplätzen liegt vor.
- Landkreis Hildesheim: Es liegen keine Bauanträge für Mastgeflügelställe vor. Es sind auch keine Voranfragen zur Errichtung solcher Ställe bekannt.
- Landkreis Northeim: In diesem Monat wurde ein neuer Mastgeflügelstall mit 38 000 Stallplätzen in Betrieb genommen. Ein Mastgeflügelstall mit ca. 77 000 Stallplätzen befindet sich in Planung.

- Landkreis Soltau-Fallingb. Ein Mastgeflügelstall mit 40 000 Stallplätzen befindet sich in Planung.

- Landkreis Verden: Ein Mastgeflügelstall mit 100 000 Stallplätzen befindet sich in Planung. Eine Stallanlage mit 40 000 Plätzen wurde bereits genehmigt.

- Landkreis Wolfenbüttel: Ein Bauantrag für zwei Mastgeflügelställe zu je 40 000 Tieren liegt vor. Von zwei weiteren Ställen zu je 40 000 Tieren wird konkret gesprochen.

- Stadt Salzgitter: Es sind keine Planungen für den Bau von Mastgeflügelställen bekannt.

- Region Hannover: Es sind keine Planungen für den Bau von Mastgeflügelställen bekannt.

Zu den Auswirkungen auf die direkten und indirekten Wohnumfelder wird auf die Beantwortung der Fragen 1. und 2. verwiesen.

Hinsichtlich der Frage der Verkehrsbelastung wird darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ist, sich aktiv an der Entwicklung ländlicher Räume Niedersachsens zu beteiligen. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Regionen nicht überproportional belastet werden, z. B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder zu starke Inanspruchnahme ihrer Flächen. Die Nähe zu Autobahnen ist für die Geflügelwirtschaft, die in großem Umfang auf eine schnelle Belieferung mit Tieren und Futtermitteln und die zügige Verteilung der fertigen Produkte angewiesen ist, von Vorteil. Gleichzeitig werden über die Suche nach geeigneten Standorten in Autobahnnähe lange Fahrten auf Landstraßen und damit verbundene Beeinträchtigungen der Anwohner vermieden.

Anlage 23

Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 25 der Abg. Wiard Siebels und Dieter Möhrmann (SPD)

Schülerinnen- und Schülerbeförderung zu berufsbildenden Schulen und im allgemeinbildenden Sekundarbereich II

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen vom 2. Juli 2008 sind in § 114 Abs. 1 NSchG die Bestimmungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu berufsbildenden Schulen geändert

worden. Danach haben diese ab dem 11. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen keinen Anspruch auf Beförderung oder Fahrkostenerstattung. An den berufsbildenden Schulen haben diese Ansprüche nur diejenigen, die ein schulisches Grundbildungsjahr oder die Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss-I-Realschulabschluss voraussetzen, besuchen, z. B. zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft im ersten Jahr Anspruch, im zweiten Jahr nicht mehr. Das gilt im Gegensatz zu anderen Gleichaltrigen, die einen Hauptschulabschluss haben, auch für Schülerinnen und Schüler, die schon den Realschulabschluss erworben haben und über eine Berufsfachschule ihren erweiterten Abschluss erwerben wollen. Hier trägt der jeweilige Landkreis die Kosten der Schülerbeförderung, die sich monatlich durchaus zwischen 60 bis über 100 Euro bewegen können. Die aktuellen Entscheidungen über Veränderungen im Berufsschulbereich führen nach Auffassung Betroffener zu weiteren Ungerechtigkeiten. Insbesondere Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) können diese zusätzliche Belastung nicht tragen. Förderungen von einmalig 100 Euro durch die Stiftung „Familie in Not“ sind in deren Augen keine Lösung.

Mit einer Begründung für diese Entscheidung tut sich das Kultusministerium nach Einschätzung von Beobachtern schwer.

So meldet die *Böhme-Zeitung* am 16. September 2009, dass trotz mehrmaliger Nachfrage dort keine Antwort zu erhalten war.

Nicht ausblenden darf man in diesem Zusammenhang auch die finanziellen Belastungen durch den Schulbesuch im allgemeinbildenden Bereich des Sekundarbereichs II. Hierzu titelte die *Hannoversche Allgemeine* am 7. September 2009: „Taxi Mama - teures Abitur auf dem Land“. Bei Nutzung der Schülerbeförderung oder des allgemeinen ÖPNV entstehen nach Auskunft der Landesregierung monatliche Kosten zwischen 42 Euro in der Region Hannover und 131 Euro im Landkreis Osterode pro Schülerin oder Schüler. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen haben inzwischen durch Maßnahmen reagiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen für den berufsbildenden Bereich will sie unternehmen, um die Irritationen, Unklarheiten und Ungerechtigkeiten auszugleichen, oder handelt es sich hier um eine kommunale Angelegenheit?
2. Wie sehen die Schülerbeförderungsbedingungen für den berufsbildenden Bereich in anderen Flächenländern aus, und welche Landkreise übernehmen die Kosten für die Betroffenen als freiwillige Leistung (mit Genehmigung der Kommunalaufsicht), um den Rechtszustand vor Änderung des Schulgesetzes wiederherzustellen?
3. Welche Maßnahmen plant sie, um dem Vorwurf „teures Abitur auf dem Lande“ zu begegnen,

welche Regelungen gibt es hierzu in anderen Flächenländern, oder handelt es sich hier um eine kommunale Aufgabe?

Infolge der Neuordnung der beruflichen Grundbildung musste das Niedersächsische Schulgesetz zum 1. August 2009 verändert werden. Ziel des Gesetzgebers war es dabei u. a., für die Schülerbeförderung Regelungen zu finden, die der bisherigen Rechtslage möglichst nahe kommen.

Bis zur Neuregelung waren von den Landkreisen und kreisfreien Städten die Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, zur Schule zu befördern.

Durch die Neuordnung der beruflichen Grundbildung wurde das Berufsgrundbildungsjahr abgeschafft. Die Schülerinnen und Schüler, die keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, besuchen nunmehr je nach Leistungsstand eine Berufsfachschule oder die Berufseinstiegsschule. Die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen wurden in die Schülerbeförderung einbezogen.

Bei den einjährigen Berufsfachschulen kann nicht mehr nach solchen mit oder ohne Eingangsvoraussetzungen unterschieden werden. Die Neuregelung der Schülerbeförderung hat aber nahezu den gleichen Schülerkreis in die Schülerbeförderung einbezogen.

Eine „Schlechterstellung“ infolge der Neuregelung ergibt sich nur für einen sehr kleinen Kreis von Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss - dieses aber nur bei einem unterstellten Fortbestand der alten Berufsfachschule, die aber gerade für den Besuch dieser Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen war!

Schülerinnen und Schüler aller anderen berufsbildenden Schulformen, auch der Klasse II der Berufsfachschulen, sowie der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe hatten auch vorher keinen Anspruch auf Schülerbeförderung!

Die Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den Kreis derer, für die die Schülerbeförderung seitens der Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen ist, hat Konnexitätsfolgen. Bereits seit 1982 fehlten dem Land Niedersachsen die Mittel, die Schülerbeförderung für den Sekundarbereich II auszudehnen. Dies spricht angesichts der angespannten Finanzlage des Landes und der

Kommunen auch weiterhin gegen eine Ausweitung des Anspruchs.

Zu den angesprochenen unterschiedlichen Kosten für Schülermonatsfahrkarten ist zu bemerken, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in eigenen Satzungen die Einzelheiten zur Durchführung der Schülerbeförderung verankert haben. Die Träger der Schülerbeförderung bestimmen also in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung, auf welche Art und Weise sie dieser Beförderungs- oder Erstattungspflicht nachkommen. Dabei können sie sowohl die Beförderungsart als auch im Rahmen der Zumutbarkeit die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule festlegen, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht.

Ich freue mich aber gleichzeitig über eine Entwicklung, die es den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ermöglicht, für bedürftige Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderungskosten zu übernehmen und dieses mit entsprechender Beteiligung des Landes im Rahmen des sogenannten Quotalen Systems des Sozialgesetzbuchs.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1: Der Rechtszustand vor Änderung des NSchG kann nicht wiederhergestellt werden, weil die - zum Teil durch Änderungen des Bundesrechts erzwungene - Neuordnung der beruflichen Grundbildung dem entgegensteht. Anfragen hierzu werden von den Schulbehörden entsprechend ausführlich beantwortet, um den Bürgerinnen und Bürgern den Hintergrund der Regelung verständlich zu machen.

Zu 2: Die Regelungen über die Schülerbeförderung an berufsbildenden Schulen sind in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Schleswig-Holstein gewährt keine Schülerbeförderung im berufsbildenden Bereich. In den anderen Flächenländern wird teilweise Schülerbeförderung gewährt, wobei nach unterschiedlichen Kriterien differenziert wird. Zum Teil wird nicht nur die Ausgestaltung der Schülerbeförderung, sondern auch die Entscheidung, ob Schülerbeförderung gewährt wird, in das Ermessen der kommunalen Träger der Schülerbeförderung gestellt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind auch Eigenanteile zu tragen.

Die Ausgestaltung des berufsbildenden Schulwesens weist in den Ländern sehr große Unterschiede auf. Die Regelungen reichen daher von der Übernahme der Schülerbeförderung bis zur Nichtgewährung.

Zu der Frage, ob Schülerbeförderungskosten freiwillig geleistet werden, wurde bisher keine Abfrage bei den Landkreisen durchgeführt, sodass hierzu keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu 3: Die Landesregierung kann keine Maßnahmen ergreifen. Der im Schulgesetz verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „zumutbaren Bedingungen“ als eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung verwehrt es der Landesregierung, Zielvorstellungen bei der finanziellen Belastung durch eine Schülermonatsfahrkarte ab Klasse 11 im Wege der Rechtsaufsicht durchzusetzen.

In anderen Flächenländern gibt es folgende Regelungen: Fünf Bundesländer sehen eine Kostenerstattung ab Klasse 11 an allgemeinbildenden Schulen unter Kostenbeteiligung der Eltern vor (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen), während zwei Länder hier im Sekundarbereich II die Erstattung ohne Elternbeteiligung handhaben (Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen).

Trotz der teils großzügigen Regelungen im Sekundarbereich II legt Rheinland-Pfalz aber auch bereits für die Sekundarstufe I eine Elternbeteiligung für Gymnasien und für Integrierte Gesamtschulen ab bestimmter Einkommensgrenze fest. In Baden-Württemberg treffen die Stadt- und Landkreise Regelungen hinsichtlich des Eigenanteils schon ab Klasse 1.

In zwei Bundesländern ist die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nicht nur im Sekundarbereich II nicht gegeben, sondern bereits von Klasse 1 bis 10 sehr eingeschränkt. In Schleswig-Holstein ist eine Elternbeteiligung im Primarbereich und Sekundarbereich I möglich. Im Saarland besteht eine Kostentragungspflicht nur im Primarbereich.

Anlage 24

Antwort

des Ministeriums Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 26 der Abg. Sigrid Rakow und Grant Hendrik Tonne (SPD)